



Gemeinde Havixbeck - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"
gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB

VV 069/2016 Anlage 3

Planzeichenerklärung

- Gemeindegebietsgrenze
- Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes
- Konzentrationszonen für die Windenergienutzung mit überlagernder Darstellung:

Die bisherigen Darstellungen des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes "Flächen für die Landwirtschaft" innerhalb der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung behalten ihre Wirksamkeit.

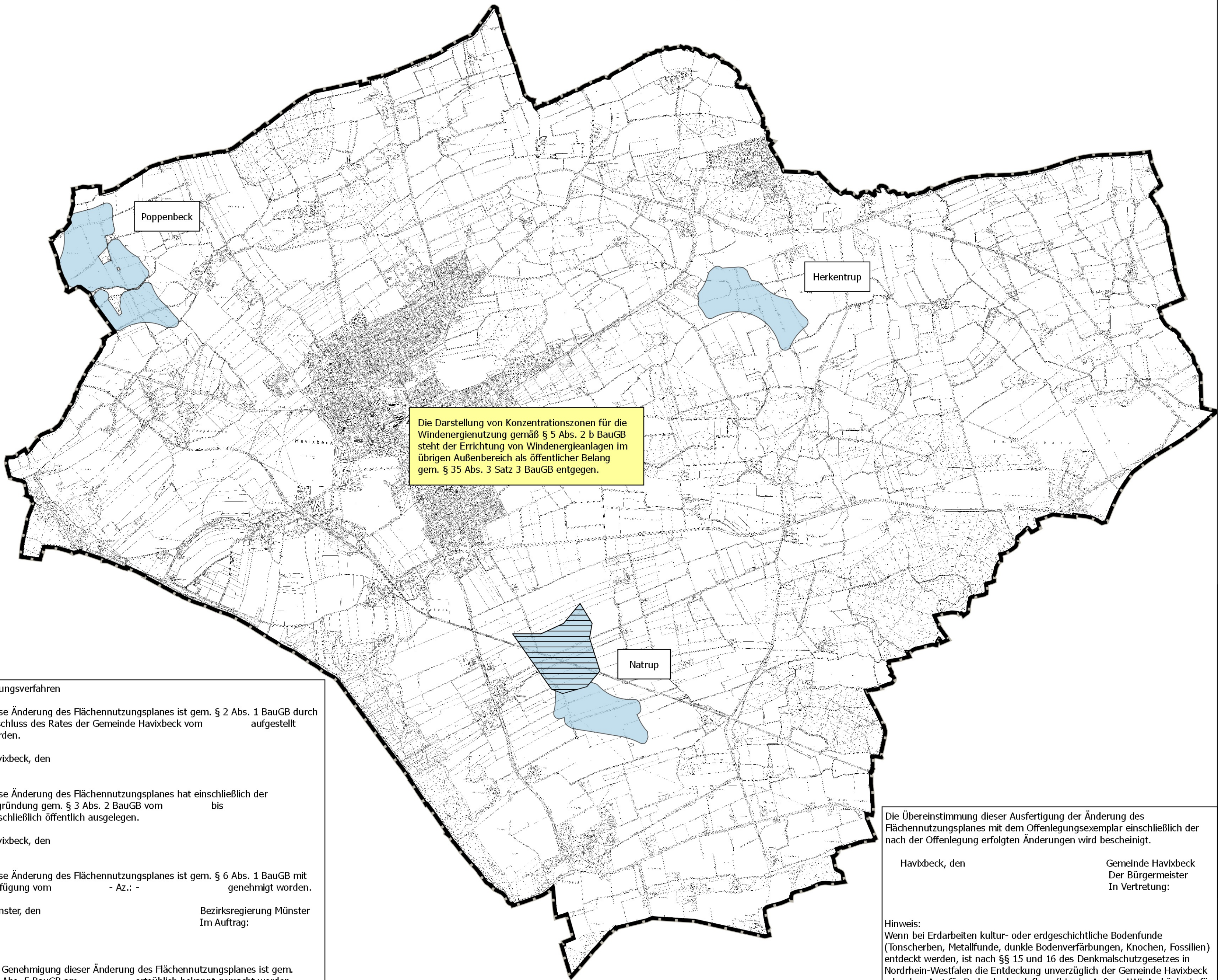
Gemäß § 29 Abs. 4 LG NRW treten bei der Änderung eines Flächennutzungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit der Wirksamkeit des entsprechenden Bauleitplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Textliche Darstellungen "Konzentrationszonen für die Windenergienutzung":

Durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie werden drei Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dargestellt. Der Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ist nur innerhalb der Konzentrationszonen zulässig. Außerhalb der Konzentrationszonen stehen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen als öffentlicher Belang entgegen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Kennzeichnungen, Vermerke, nachrichtliche Übernahmen

- bisherige Konzentrationszone



Änderungsverfahren

- Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates der Gemeinde Havixbeck vom aufgestellt worden.
Havixbeck, den
- Diese Änderung des Flächennutzungsplanes hat einschließlich der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.
Havixbeck, den
- Diese Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung vom - Az.: - genehmigt worden.
Münster, den Bezirksregierung Münster
Im Auftrag:
- Die Genehmigung dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Havixbeck, den

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung der Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Offenlegungsexemplar einschließlich der nach der Offenlegung erfolgten Änderungen wird bescheinigt.

Havixbeck, den

Gemeinde Havixbeck
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Hinweis:
Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde Havixbeck oder dem Amt für Bodendenkmalpflege (hier im Auftrag LWL-Archäologie für Westfalen, Telefon 0251 591 8801) mitzuteilen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Havixbeck

29. Änderung des Flächennutzungsplanes:
Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB

Maßstab: 1 : 25.000
Format: DIN A2
Bearbeiter: B6 / Jok / Chri
Datum: 27.05.2016



GERHARDJOKSCH
Planung und Beratung für Kommunen und Mittelstand
Gildenstraße 2g 48157 Münster-Handorf
Telefon +49 251 14180-22 Fax 14180-18



Grevener Str. 61c
48149 Münster
Tel. 0251 31 58 10
Fax 0251 3 83 35 16